

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.04.2023

SR/BeVoSr/806/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	25.04.2023	Ö

Verfasser: Möller, Hans-Jürgen

FB/Aktenzeichen: 60

Aufhebungssatzung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die der Originalvorlage anliegende Aufhebungssatzung.**
- 2. Der Beschluss über die Satzung durch die Stadtvertretung ist ortsüblich bekannt zu machen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.04.2023

Wolf, Michael am 25.04.2023

Sachverhalt:

Gemäß Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.03.2023 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, die Ortsgestaltungssatzung aufzuheben. Bei der Ortsgestaltungssatzung handelt es sich um eine Satzung gemäß § 4 GO i.V.m. §§ 65 ff. LVwG. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss festgestellt werden, dass zur Aufhebung einer derartigen Satzung die vorhandene Beschlusslage nicht ausreicht. Vielmehr bedarf es einer „Aufhebungssatzung“ die wiederum durch die Stadtvertretung zu beschließen ist.

Zur Aufhebung einer Rechtsnorm bedarf es derselben Form und desselben Ranges in der Rechtsakthierarchie. Auf gemeindliche Satzungen bezogen hat das zur Folge, dass diese nur durch (formgerechte) Satzungen geändert bzw. aufgehoben werden können.

Ein einfacher (formloser) Beschluss hat weder satzungsdurchbrechende noch -aufhebende Wirkung, auch wenn in ihm der Wille des auch zur Satzungsgebung zuständigen Organs zur Aufhebung einer Satzung deutlich werden mag. Vielmehr ist auch ein „negativer Satzungsbeschluss“, der eine Satzung aufhebt, nur in Satzungsform rechtswirksam.

Eine abweichende Sichtweise widerspräche den sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG ergebenden Grundsätzen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Wollte man etwa die Aufhebung einer Ortssatzung durch einfachen Beschluss der Stadtvertretung für ausreichend erachten, so müsste Gleiches auch für die Aufhebung oder auch Änderung lediglich einzelner Satzungsbestimmungen gelten. Dies wäre mit den in §§ 65 ff. LVwG enthaltenen Bestimmungen nicht vereinbar.

Um den Beschluss der Stadtvertretung vom 20.03.2023 Rechtskraft entfalten zu lassen, ist eine Aufhebungssatzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

Satzungstext